

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 27. Mai 2020

zur Beschränkung der Ausschüttungen während der COVID-19-Pandemie

(ESRB/2020/7)

(2020/C 212/01)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b, d und f und Artikel 16 bis 18,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die durch das Coronavirus (COVID-19) bedingte Krise hat sich rasch von einer dramatischen medizinischen Notlage zu einem schweren wirtschaftlichen Schock entwickelt, der das Potenzial hat, sich zu einer systemischen Finanzkrise zu entwickeln. Es ist weder sicher, wie lange diese Krise andauern wird, noch wie schwerwiegend ihre Auswirkungen sein werden. Es besteht kein Zweifel, dass Finanzinstitute einen ausreichend hohen Kapitalbetrag vorhalten müssen, um Systemrisiken zu mindern und zur wirtschaftlichen Erholung beizutragen.
- (2) Eine Reihe von Mitgliedsinstitutionen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), nämlich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde ⁽³⁾ (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ⁽⁴⁾ (EIOPA), die Europäische Zentralbank ⁽⁵⁾ (EZB) und viele nationale Behörden haben Banken, Versicherer und Rückversicherer in der Union ermutigt, von freiwilligen Auszahlungen (z. B. Dividenden, Boni und Aktienrückkäufe zur Vergütung von Aktionären) abzusehen. Diese Maßnahmen können die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors erhöhen, seine Fähigkeit zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft unter angespannten Bedingungen stärken und das Risiko des Ausfalls von Finanzinstituten aufgrund von mit COVID-19 in Zusammenhang stehenden Risiken verringern.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽³⁾ <https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector>.

⁽⁴⁾ https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-dividends-distribution-and-variable-remuneration-policies-context-covid-19_en.

⁽⁵⁾ Empfehlung EZB/2020/19 der Europäischen Zentralbank vom 27. März 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/1 (AbL. C 102 I vom 30.3.2020, S. 1).

- (3) Der ESRB ist für die makroprudenzielle Aufsicht über das Finanzsystem in der Union zuständig und sollte zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und somit einen nachhaltigen Beitrag des Finanzsektors zum Wirtschaftswachstum sicherstellen. Der ESRB begrüßt und unterstützt die Initiativen seiner Mitgliedsinstitutionen uneingeschränkt, hält es jedoch außerdem für notwendig, eine Empfehlung abzugeben, um sicherzustellen, dass Finanzinstitute im gesamten Finanzsektor, die ein Risiko für die Finanzstabilität darstellen können, eine hohe Eigenkapitalausstattung beibehalten.
- (4) In dieser Empfehlung werden das prozyklische Verhalten der Banken sowie ihre entscheidende Rolle im Wirtschaftssystem anerkannt. Sie zielt darauf ab, die Gewinn- und Kapitalausschüttung der Banken zu begrenzen, um ihre Widerstandsfähigkeit während der Krise zu erhöhen und die notwendige Kreditvergabe an die Realwirtschaft zu fördern. Sie soll außerdem das Risiko verringern, dass Aktionäre und Führungskräfte in Fällen, in denen Regierungen Banken während der Krise unterstützen, die Kapitalallokation zu ihrem eigenen Vorteil verlagern. Wenn Banken Dividendenzahlungen als Signal für Marktstärke heranziehen, könnten solche Maßnahmen darüber hinaus die relative Position von Finanzinstituten untergraben, die umsichtiger vorgehen und dadurch stigmatisiert werden könnten. Das letztgenannte Argument spricht für ein breit angelegtes, abgestimmtes und verbindliches Vorgehen. Wertpapierfirmen sind in der Liste der Finanzinstitute im Sinne dieser Empfehlung aufgeführt, da sie eine wichtige Rolle für das Funktionieren des Marktes spielen und für Banken ähnliche Risiken bergen können.
- (5) In dieser Empfehlung wird das von dieser Krise ausgehende Risiko für die Solvabilität von Versicherern und Rückversicherern anerkannt. Es ist wahrscheinlich, dass es aufgrund einer längeren Periode mit sehr niedrigen Zinssätzen und geringeren Anlagerenditen in der Zukunft zu einem Rückgang der Cashflows aus dem Neugeschäft in Verbindung mit höheren Verbindlichkeiten kommen wird. Da Versicherer und Rückversicherer im Finanzsektor eine entscheidende Rolle spielen, besteht auch die Gefahr einer gemeinsamen Risikominderungsstrategie wie dem Verkauf von Unternehmensanleihen mit höherer Rendite, die durch umfangreiche Herabstufungen noch verstärkt würde. Das oben genannte Argument im Zusammenhang mit den Banken über das Marktstärkesignal von Dividendenzahlungen und die damit verbundene Stigmatisierung der Beschränkungen gilt auch für Versicherer und Rückversicherer.
- (6) Diese Empfehlung soll zentrale Gegenparteien aufgrund ihrer systemischen Bedeutung für das Clearing von Finanzmarktgeschäften erfassen. Durch das Vorhalten zusätzlicher Eigenmittel wären zentrale Gegenparteien in der Lage, nicht ausfallbedingte Verluste zu tragen, was im Hinblick auf das operationelle Risiko besonders wichtig ist, da zentrale Gegenparteien dieses mit ihren Eigenmitteln und nicht mit Beiträgen von Clearingmitgliedern decken. Diese Empfehlung wird die Kohärenz zwischen den Finanzinstituten in einer Zeit gewährleisten, in der die Erträge der zentralen Gegenparteien von höheren Transaktionsvolumina an den Märkten profitieren könnten, und den zentralen Gegenparteien angesichts der allgemein erhöhten Risiken aufgrund höherer Marktvolatilität gegebenenfalls ermöglichen, die bei Ausfällen nach dem Wasserfallprinzip zu verwendenden Eigenmittel („skin in the game“) auf freiwilliger Basis zu erhöhen. Schließlich soll das Vorhalten von Eigenmitteln bei zentralen Gegenparteien die Wahrscheinlichkeit verringern, im Falle von Verlusten (ob im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen oder nicht) in einer Zeit, in der die öffentlichen Ausgaben bereits besonders unter Druck sind, auf Steuergelder zurückzugreifen. Insgesamt ist es für zentrale Gegenparteien wichtig, zusätzlich zu den Ersteinschusszahlungen und Ausfallfonds angemessene vorfinanzierte Eigenmittel vorzuhalten.
- (7) Mit dieser Empfehlung sollen Maßnahmen von Finanzinstituten abgedeckt werden, die während der durch COVID-19 bedingten Krise zu einer Verringerung der Höhe und der Qualität ihrer Eigenmittel oder zu einer Verringerung ihrer Verlustabsorptionsfähigkeit führen. Dazu gehören Dividendenzahlungen, Rückkäufe von Stammaktien und die Zahlung einer variablen Vergütung. Wenn ein Finanzinstitut Stammaktien ersetzen möchte, stünde dies im Einklang mit dieser Empfehlung.
- (8) In dieser Empfehlung werden die Grundsätze des Binnenmarkts und die wachstumsfördernde Rolle des freien Kapitalverkehrs und der Risikoteilung innerhalb der Union anerkannt. Ziel ist es, den Risiken potenzieller negativer externer Effekte Rechnung zu tragen, die sich aus Entscheidungen grenzübergreifend tätiger Finanzinstitute in Krisenzeiten ergeben. Eine Flucht in die Sicherheit oder eine Präferenz für heimische Anlagen (der „home bias“), wie sie häufig in Zeiten finanzieller Notlagen stattfinden, können negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben. In dieser Empfehlung wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden in einen Dialog treten, wenn sie die Auferlegung von Auszahlungsbeschränkungen für Tochterunternehmen von Finanzinstituten der Union erwägen.
- (9) Aufsichtsregelungen sind von Sektor zu Sektor unterschiedlich, und die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden sollten in Erwägung ziehen, jedes ihnen sowohl nach Unionsrecht als auch nach nationalem Recht zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrument, wie z. B. Empfehlungen oder Leitlinien, zu nutzen, um die Ziele dieser Empfehlung zu erreichen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- (10) Diese Empfehlung enthält ein Verzeichnis derjenigen Finanzinstitute, die zumindest den Beschränkungen unterliegen sollten. Es steht den Behörden frei, auch anderen Finanzinstituten, die Kredite an die Realwirtschaft vergeben, wie Finanzleasinggesellschaften, die Beschränkungen aufzuerlegen.
- (11) Mit dieser Empfehlung sollen die früheren Initiativen der EZB, der EBA, der EIOPA und der nationalen Behörden unterstützt und die Argumente für einen einheitlichen Ansatz in der gesamten Union und in verschiedenen Segmenten des Finanzsektors gestärkt werden, wobei der kritischen Rolle dieser Segmente für die Realwirtschaft in Krisenzeiten Rechnung zu tragen ist. Das oberste Ziel besteht darin, über ausreichende Kapital- und Verlustabsorptionskapazitäten in den Finanzinstituten zu verfügen, um die Auswirkungen der derzeitigen Krise abzumildern und so zu einer reibungsloseren Erholung der gesamteuropäischen Wirtschaft insgesamt beizutragen.
- (12) Diese Empfehlung gilt unbeschadet des geldpolitischen Mandats der Zentralbanken der Union.
- (13) Empfehlungen des ESRB werden veröffentlicht, nachdem den Adressaten die geplante Veröffentlichung mitgeteilt wurde, der Verwaltungsrat den Rat der Europäischen Union über die geplante Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt hat und der Rat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

EMPFEHLUNG

Empfehlung A — Beschränkung der Ausschüttungen

Es wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden die ihrer Aufsicht unterliegenden Finanzinstitute ⁽⁶⁾ mindestens bis zum 1. Januar 2021 auffordern, von einer der folgenden Maßnahmen abzusehen:

- a) eine Dividendenausschüttung vorzunehmen oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Dividendenausschüttung einzugehen;
- b) Stammaktien zurückzukaufen;
- c) eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung an Träger eines erheblichen Risikos einzugehen,

die zu einer Verringerung der Quantität oder Qualität der Eigenmittel auf Ebene der EU-Gruppe (oder auf Einzelinstututebene, wenn das Finanzinstitut nicht Teil einer EU-Gruppe ist) und gegebenenfalls auf teilkonsolidierter oder Einzelinstututebene führt.

ABSCHNITT 2

UMSETZUNG

1. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Empfehlung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „jeweilige Behörde“:
 - i) eine zuständige Behörde;
 - ii) eine Behörde, die mit dem Erlass und/oder der Aktivierung makroprudenzieller Maßnahmen betraut ist, einschließlich insbesondere
 1. eine benannte Behörde gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ oder Artikel 458 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾;
 2. eine makroprudenzielle Behörde, die mit den Zielen, Vorkkehrungen, Aufgaben, Befugnissen, Instrumenten, Rechenschaftspflichten und anderen gemäß der Empfehlung ESRB/2011/3 ⁽⁹⁾ festgelegten Merkmalen ausgestattet ist.

⁽⁶⁾ Dies gilt nicht für Zweigstellen von Finanzinstituten.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽⁹⁾ Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ABl. C 41 vom 14.2.2012, S. 1).

- b) „zuständige Behörde“: die zuständige Behörde oder Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, des Artikels 13 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ bzw. des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾;
- c) „Finanzinstitut“: eines der folgenden Unternehmen mit Hauptsitz oder satzungsmäßigem Sitz in der Union:
 - i) ein Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - ii) ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG;
 - iii) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG;
 - iv) eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- d) „Träger eines erheblichen Risikos“: ein Mitglied einer Mitarbeiterkategorie, dessen berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Finanzinstituts auswirkt, einschließlich eines Mitglieds einer Mitarbeiterkategorie im Sinne des Artikels 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU oder des Artikels 275 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ⁽¹²⁾ bzw. der Geschäftsleitung einer zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- e) „Abwicklungsbehörde“: die Behörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU ⁽¹³⁾.

2. Ausnahmen

Die zuständigen Behörden können ein Finanzinstitut von der Beschränkung ausnehmen, eine der unter den Buchstaben a bis c der Empfehlung A genannten Maßnahmen zu ergreifen, wenn dieses Finanzinstitut rechtlich zu einer solchen Maßnahme verpflichtet ist.

3. Umsetzungskriterien

1. Für die Umsetzung der vorliegenden Empfehlung durch die zuständigen Behörden gelten die folgenden Kriterien:
 - a) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte gebührend Rechnung getragen werden, wobei insbesondere die Art der Finanzinstitute und ihre jeweilige Fähigkeit, zur Minderung der sich aus der COVID-19-Krise ergebenden Systemrisiken für die Finanzstabilität und zur wirtschaftlichen Erholung beizutragen, zu berücksichtigen sind,
 - b) Aufsichtsarbitrage sollte vermieden werden,
 - c) die zuständigen Behörden sollten die Auswirkungen der von ihnen auferlegten Ausschüttungsbeschränkungen im Hinblick auf die Ziele dieser Empfehlung regelmäßig bewerten.
2. Für die Umsetzung der Empfehlung A Buchstaben a und b gelten folgende spezifische Kriterien: Bei der Beurteilung, ob die Beschränkungen auf teilkonsolidierter oder auf Einzelinstitutsebene anzuwenden sind, wird den zuständigen Behörden empfohlen, sich an folgende Grundsätze zu halten:
 - a) **Grundsatz 1:** Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Systemrisiken für die Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat und in der Union zu vermeiden oder zu mindern, sollten die zuständigen Behörden das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen und anerkennen, dass der Finanzsektor einen nachhaltigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum in den Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt leisten muss.
 - b) **Grundsatz 2:** Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Beschränkungen keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf das gesamte Finanzsystem oder Teile davon in anderen Mitgliedstaaten oder in der Union insgesamt haben.
 - c) **Grundsatz 3:** Die zuständigen Behörden sollten eng miteinander und mit den zuständigen Abwicklungsbehörden, gegebenenfalls auch in Kollegien, zusammenarbeiten.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

⁽¹²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

4. Zeitrahmen für die Nachverfolgung

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 müssen die Adressaten dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen haben, oder ein eventuelles Nichthandeln begründen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des Formulars im Anhang bis zum 31. Juli 2020 zu übermitteln.

5. Änderungen dieser Empfehlung

Der Verwaltungsrat entscheidet, ob und wann eine Änderung der vorliegenden Empfehlung erforderlich ist. Solche Änderungen könnten insbesondere eine Verlängerung des Zeitraums umfassen, für den die Empfehlung A gilt.

6. Überwachung und Bewertung

1. Der Verwaltungsrat bewertet die von den Adressaten mitgeteilten Maßnahmen und Rechtfertigungen und kann gegebenenfalls entscheiden, dass die vorliegende Empfehlung nicht befolgt wurde und ein Adressat sein Nichthandeln nicht angemessen gerechtfertigt hat.
2. Die im Handbuch des ESRB zur Beurteilung der Umsetzung seiner Empfehlungen dargelegte Methodik, in der das Verfahren zur Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen des ESRB beschrieben wird, findet keine Anwendung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. Mai 2020.

*Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB*
Francesco MAZZAFERRO

ANHANG

Mitteilung der aufgrund dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen**1. Angaben zum Adressaten**

Empfehlung	
Land des Adressaten	
Institut	
Kapazität (*)	
Name und Kontaktdaten des Adressaten	
Datum der Mitteilung	

(*) Bitte geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie antworten, d. h. die zuständige Behörde oder Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 13 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG, die zuständige Behörde gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder die makroprudenzielle Behörde.

2. Mitteilung der Maßnahmen

Empfehlung	Kommen Sie der Empfehlung nach? (ja/nein/nicht zutreffend)	Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um der Empfehlung nachzukommen.	Wenn Sie dies nicht oder nur teilweise tun, geben Sie eine angemessene Begründung an.	Bitte machen Sie nähere Angaben (z. B. Link, Gesetzesblatt, Veröffentlichungsnummer) zu der aufgrund dieser Empfehlung erlassenen Maßnahme.
Empfehlung A Buchstabe a				
Empfehlung A Buchstabe b				
Empfehlung A Buchstabe c				

3. Hinweis:

1. Dieses Formular wird für die Mitteilung gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 verwendet.
2. Jeder Adressat soll dem ESRB das ausgefüllte Formular über das ESRB-Sekretariat elektronisch über DARWIN im dafür vorgesehenen Ordner oder per E-Mail an notifications@esrb.europa.eu übermitteln. (Das ESRB-Sekretariat sorgt für die Übermittlung der Mitteilungen an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission in aggregierter Form).
3. Von den Adressaten wird erwartet, dass sie alle relevanten Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Empfehlung und den Kriterien für die Umsetzung vorlegen, einschließlich Informationen über den Inhalt (z. B. über die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahme und die Art der erfassten Finanzinstitute) und den Zeitplan für die ergriffenen Maßnahmen.
4. Erfüllt ein Adressat die Anforderungen nur teilweise, so sollte er eine vollständige Erläuterung des Ausmaßes der Nichteinhaltung sowie weitere Einzelheiten der teilweisen Erfüllung vorlegen. In der Erläuterung sollten die relevanten Teile der Empfehlung, denen die Adressaten nicht nachkommen, eindeutig angegeben werden.